

1. **Allgemeines - Geltungsbereich**
  - 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners die Lieferung an unseren Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
  - 1.2 Ergänzungen, Abwandlungen und sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch eine elektronische ersetzt werden.
  - 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB.
2. **Angebot, Angebotsunterlagen**
  - 2.1 Bis zur Annahme der Bestellung sind unsere Angebote freibleibend, Zwischenverkauf ist vorbehalten.
  - 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf unser Vertragspartner unserer ausdrücklichen Zustimmung.
  - 2.3 Die Verwendung von Normen in Prospekten, Angeboten oder Vertragsunterlagen dient lediglich der Waren- bzw. Beschaffenheitsbeschreibung; Garantien werden dadurch nicht übernommen. In den Ausführungen behalten wir uns Abweichungen von Abbildungen und von den Waren- bzw. Beschaffenheitsbeschreibungen aus fabrikationstechnischen Gründen vor.
  - 2.4 Bei Erstkontaktlieferungen ist uns eine Kopie der Gewerbeanmeldung zu überlassen. Wir behalten uns vor, eine Kreditauskunft einzuholen.
3. **Preise**
  - 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" (Aachen), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
  - 3.2 Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
  - 3.3 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen (Tagespreis) berechnet.
  - 3.4 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
  - 3.5 Die gesetzliche MwSt ist nicht in unserem Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
  - 3.6 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. **Lieferfristen, Lieferung und Versand**
  - 4.1 Die Liefertermine gelten als nur annähernd vereinbart; Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
  - 4.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; diesbezüglich gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3.2.
  - 4.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
  - 4.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, wie z.B. das Rücktrittsrecht, bleiben vorbehalten.
  - 4.5 Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
  - 4.6 Teillieferungen sind zulässig.
  - 4.7 Abrufaufträge gelten für max. 12 Monate. Nach Ablauf von 12 Monaten behalten wir uns die Auslieferung bestehender Restmengen oder Stornierung der Restmengen unter Zurückbelastung eventuell gewährter Mengenrabatte vor.
  - 4.8 Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verzugsschäden werden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits ersetzt.
5. **Warenannahme**

Unfrei gelieferte Sendungen des Käufers werden nicht angenommen und gehen auf Kosten des Käufers an diesen wieder zurück.
6. **Warenrückgabe**

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Käufer ohne berechtigten Reklamationsgrund an uns zurückgesandte Ware, die sich in einwandfreiem Zustand befindet, unter Erteilung einer Gutschrift über den Kaufpreis - abzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr - zurückzunehmen. Ist die Ware beschädigt, so kann bei der Gutschrift darüber hinaus die Wertminderung in Abzug gebracht werden. Auch von uns eventuell aufgewendete Versand- und Verpackungskosten können bei der Gutschrifterteilung in Abzug gebracht werden. Die Rücklieferung hat frei Haus einschließlich Verpackung zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Rücksender.
7. **Zahlung**
  - 7.1 Zahlungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Sie werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
  - 7.2 Zahlungen betreffend Dienstleistungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.
  - 7.3 Es wird kein Zahlungsziel gewährt. Die Zahlung ist sofort fällig.
  - 7.4 Wir behalten uns das Recht vor, bei negativen Kreditauskünften per Vorkasse, Barzahlung bzw. Nachnahme zu liefern. Dies trifft auch bei uns unbekanntem Käufern zu.
  - 7.5 Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Fall vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber, jedoch nicht an Erfüllungs Statt. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
  - 7.6 Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
  - 7.7 Zahlungsverzug tritt ein bei Fälligkeit unserer Forderung, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
  - 7.8 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
  - 7.9 Sind Gegenrechte des Käufers von uns anerkannt, unbestritten oder sind diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt, so kann der Käufer mit seinen Gegenansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch uns, deren Unstreitigkeit oder deren gerichtliche rechtskräftige Feststellung nicht vor, kann der Käufer wegen seiner Gegenansprüche seine Leistungen nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie nicht mit ihnen aufrechnen.
  - 7.10 Sofern die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers zweifelhaft wird, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder sonstige Tatsachen bekannt werden, ist sofortiger Ausgleich aller Forderungen zu verlangen.
  - 7.11 Die Berechnung von Mahngebühren und Kostenersatz ist erlaubt.
  - 7.12 Bei Auslandszahlungen werden die Bankkosten weiterbelastet.
8. **Eigentumsvorbehalt**
  - 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung.
  - 8.2 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
  - 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; den Abschluss der Versicherung hat der Käufer uns nachzuweisen. Alle Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Käufer hiermit insoweit an uns ab, als es die von uns gelieferte Ware betrifft. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
  - 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
  - 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
  - 8.6 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt uns jedoch schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
  - 8.7 Zugriffe dritter Personen auf die von uns gelieferte Ware oder eine an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung dieser Ware hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen unter Mitteilung aller Umstände, die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Die Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Rechte trägt der Käufer.
  - 8.8 Wir sind berechtigt, jederzeit vom Käufer Auskunft über den Verbleib der gelieferten Ware zu verlangen.
  - 8.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**9. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftung und Verjährung sowie sonstige Ansprüche**

- 9.1 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei hat der Käufer Beanstandungen der Kaufsache unverzüglich - spätestens innerhalb 1 Woche - nach Eintreffen der Ware schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich - spätestens innerhalb 1 Woche - nach Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen.
- 9.2 Unsere Produkte entsprechen deutschem Recht und können nach deutschem Recht vertreiben werden. Die Einhaltung der in anderen Ländern geltenden Vorschriften, Normen, Einfuhrbedingungen, etc. wird nicht von uns übernommen. Soweit der Käufer von uns eine Entwicklung eines Produktes wünscht, welches nicht den Anforderungen nach Ziffer 9.2, Satz 1 entspricht, entfällt unsere Haftung nach Ziffer 9.2, Satz 1.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder Menge und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.4 Ist die Kaufsache mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5 Schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit der Kaufsache eine garantierte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Verletzung von Nebenleistungspflichten haften wir nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.7 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen.
- 9.8 Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 9.9 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9.10 Wenn der Käufer einzelne unserer Produkte zusammenbaut oder verbindet, haften wir nicht für die Einhaltung von Sicherheits- oder anderen Vorschriften, die sich auf das zusammengebaute oder verbundene System beziehen.
- 9.11 Dem Käufer ist bewusst, dass der Einbau unserer Produkte in Fahrzeuge gleich welcher Art oder Einrichtungen, Gebäude etc. unter Umständen eine Zulassung des jeweiligen Herstellers oder Betreibers solcher Fahrzeuge, Einrichtungen, Gebäude, etc. bzw. bestimmte technische Spezifikationen erfordern kann. Wir gewährleisten nicht, dass unsere Produkte ggf. erforderliche Zulassungen für den Einbau in Fahrzeuge gleich welcher Art, Einrichtungen, Gebäude, etc. haben oder dass sie bestimmte technische Spezifikationen aufweisen, die für einen solchen Einbau erforderlich sind. Für den Einbau unserer Produkte in Fahrzeuge gleich welcher Art, Einrichtungen, Gebäude, etc. wird daher keine Haftung übernommen, die über die Haftung in diesen AGB hinausgeht.
- 9.12 Unsere Mängelgewährpflichten ruhen, solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in wesentlicher Höhe in Verzug ist.
- 9.13 Garantie-Reparaturen erfolgen nur bei entsprechendem Nachweis einer Garantie, insbesondere bei Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und des Lieferscheines.
- 9.14 Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt beim Verkauf neu hergestellter Sachen 2 Jahre, im übrigen 6 Monate. Die Verjährung beginnt ab Gefahrübergang.
- 9.15 Die Verjährung sonstiger Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**10. Reparaturen**

- 10.1 Wird vor Ausführung einer Reparatur ein Kostenvorschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Kostenvorschlag können berechnet werden.
- 10.2 Es bleibt uns freigestellt, ob wir die Reparatur im eigenen Hause vornehmen, den Hersteller oder eine Fremdwerkstatt damit beauftragen. Der Versand erfolgt auf Gewähr und Rechnung des Kunden.
- 10.3 Die Vergütung für eine Reparatur ist fällig Zug-um-Zug gegen Übergabe der reparierten Sache.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für beide Parteien ist Aachen.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz der Simax electronics GmbH bestimmt; nach der Wahl der Simax electronics GmbH auch durch den Sitz des Käufers.
- 11.3 Deutsches Recht findet Anwendung.

**12. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materiell rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

**13. Datenschutz**

Wir weisen darauf hin, dass wir ihre Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig - EDV-mäßig verarbeiten und speichern.

Handelsregister Aachen, HRB 11927